



Bedingungen für die Miete von Hardware der Shyann Networks GmbH, Lederstraße 15, 22525 Hamburg

§ 1 Vertragsgegenstand

SHYANN NETWORKS GMBH vermietet dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die im Auftrag im Einzelnen bezeichnete Hardware, nachstehend „die Mietsache“. Der Kunde erhält ein Bedienungshandbuch in der jeweils vom Hersteller zur Verfügung gestellten Form. Dies kann auch in fremden Sprachen der Fall sein oder nur elektronisch oder als Onlinehilfe zur Verfügung stehen.

§ 2 Anlieferung, Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

(1) SHYANN NETWORKS GMBH liefert die im Auftrag bezeichnete Mietsache frei Haus zu dem im Auftrag angegebenen Aufstellungsort.

(2) SHYANN NETWORKS GMBH übernimmt gegen gesonderten Zusatzauftrag auch die Aufstellung der Mietsache und führt die Betriebsbereitschaft herbei. Der Kunde hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von der SHYANN NETWORKS GMBH zuvor rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind.

(3) Auf Wunsch des Kunden erbrachte Beratungsleistungen der SHYANN NETWORKS GMBH, die über die Mitteilung der räumlichen und technischen Voraussetzungen nach vorstehendem Absatz 2 hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Einzelheiten hierzu werden im Auftrag ggf. gesondert geregelt. Sofern im Auftrag keine diesbezügliche Regelung getroffen ist, werden Beratungsleistungen nach den aufgewendeten Stunden nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Preisliste der SHYANN NETWORKS GMBH vergütet.

§ 3 Miete

(1) Die vom Kunden zu leistende Miete ist im Auftrag festgelegt. Soweit im Auftrag nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die dort angegebenen Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei SEPA-Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

(3) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien ist gegebenenfalls gesondert zu vergüten.

(4) Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

(5) Die Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft gem. § 2. Für den Monat, in dem die Betriebsbereitschaft herbeigeführt wird, beträgt die Miete für jeden Tag, der auf den Tag der Betriebsbereitschaft folgt, 1/30 des im Auftrag als Miete vereinbarten Betrages.

(6) SHYANN NETWORKS GMBH ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material- und/oder Personalkosten erhöhen. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung



einer Mieterhöhung zu kündigen, wenn von SHYANN NETWORKS GMBH eine Erhöhung verlangt wird, die eine Erhöhung von mehr als 8 % der im letzten Monat vor Wirksamwerden der Mieterhöhung zu zahlenden Vergütung darstellt. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Material- und Personalkosten der SHYANN NETWORKS GMBH kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

§ 4 Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Mietsache darf nur zu den im Auftrag näher bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Der Kunde ist ohne Erlaubnis der SHYANN NETWORKS GMBH nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

§ 5 Obhuts- und Duldungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden und Diebstahl zu bewahren (wir empfehlen daher die Mietsache in eine passende Versicherung einzuschließen). Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen der SHYANN NETWORKS GMBH, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(2) Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten der SHYANN NETWORKS GMBH innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

§ 6 Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

(1) SHYANN NETWORKS GMBH ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. SHYANN NETWORKS GMBH hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Kunden aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so sind diese von SHYANN NETWORKS GMBH zu ersetzen.

(2) Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der SHYANN NETWORKS GMBH. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen der SHYANN NETWORKS GMBH den ursprünglichen Zustand wieder her.

(3) Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Auftrag festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung der SHYANN NETWORKS GMBH. SHYANN NETWORKS GMBH wird ihre Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für sie unzumutbar machen. SHYANN NETWORKS GMBH kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.



§ 7 Erhaltungspflicht der SHYANN NETWORKS GMBH; Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) SHYANN NETWORKS GMBH ist verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. SHYANN NETWORKS GMBH ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.

(2) Der Kunde hat SHYANN NETWORKS GMBH auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist der SHYANN NETWORKS GMBH ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann SHYANN NETWORKS GMBH die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

(4) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem SHYANN NETWORKS GMBH ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom SHYANN NETWORKS GMBH verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(5) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der SHYANN NETWORKS GMBH Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für SHYANN NETWORKS GMBH unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) SHYANN NETWORKS GMBH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

- a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der SHYANN NETWORKS GMBH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;
- c) die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der SHYANN NETWORKS GMBHs oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) SHYANN NETWORKS GMBH haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solchen Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erreicht werden kann oder ernstlich gefährdet wäre, durch SHYANN NETWORKS GMBH oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) SHYANN NETWORKS GMBH haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das Sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.



(4) Die verschuldensunabhängige Haftung der SHYANN NETWORKS GMBH nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(5) SHYANN NETWORKS GMBH haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der SHYANN NETWORKS GMBH im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

(2) Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 3 Abs. 5 sowie nach § 7 Abs. 4 dieses Vertrages bleibt unberührt. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit zwei Monatsmieten oder einem Betrag, der der Höhe von zwei Monatsmieten entspricht, länger als 14 Tage in Verzug kommt.

(3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde der SHYANN NETWORKS GMBH die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die Handbücher.

(2) Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

(3) Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, trägt der Kunde die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gilt auch für das Füllen von Lücken.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat, nach Wahl der SHYANN NETWORKS GMBH der Sitz der SHYANN NETWORKS GMBH oder der Sitz des Kunden.



Shyann **NETWORKS**

FÜR IHR JEDERZEIT.

(4) Ergänzend gelten die Bedingungen für Hardwaremiete und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SHYANN NETWORKS GMBH. Die Geltung etwaiger AGB des Kunden ist ausgeschlossen.



Shyann Networks GmbH - Lederstraße 15 - 22525 Hamburg - T +49 410 524700030

